



Nachhaltigkeitsrichtlinie für Lieferanten der Stahl- und Drahtwerk Rösrau GmbH und Roeslau Wire GmbH (SDW/RW)

1882 gegründet, ist das Stahl- und Drahtwerk Rösrau mit seinem Tochterunternehmen Roeslau Wire GmbH heute ein international tätiger Anbieter von hochfesten, patentierten und ölschlussvergüteten Federstahldrähten, Musiksaiten, sowie zugehörige Dienstleistungen.

Als global agierendes Unternehmen streben wir danach, wirtschaftlichen Erfolg mit verantwortungsbewusstem Handeln gegen über Mensch, Umwelt und Gesellschaft zu verbinden. Wir sind uns dabei unserer Verantwortung gegenüber weltweiten und langfristigen Herausforderungen, wie dem demographischen Wandel, den Klimaveränderungen und der begrenzten Verfügbarkeit von Ressourcen bewusst. Es ist für uns von großem Interesse nachhaltige Beziehungen zu unseren Lieferanten aufzubauen.

Daher erwarten wir, dass unsere Lieferanten in ihren unternehmerischen Aktivitäten den geltenden nationalen Gesetzen und den SDW/RW Nachhaltigkeitsrichtlinien entsprechen.

1. Umgang mit Mitarbeitern

Wir erwarten von unseren Lieferanten die Einhaltung grundlegender Arbeitnehmerrechte auf Basis der jeweils geltenden nationalen Gesetzgebung. Zudem erwartet SDW/RW die Berücksichtigung der Grundprinzipien der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) unter Beachtung der geltenden Gesetze und Rechtsformen in den verschiedenen Ländern.

1.1 Menschenrechte

Der Lieferant respektiert und fördert die Berücksichtigung der international anerkannten Menschenrechte und gewährleistet, dass er keinerlei Menschenrechtsverletzungen unterstützt.

1.2 Kinderarbeit

Unsere Lieferanten sind aufgefordert, sich an die Empfehlung aus den ILO-Konventionen zum Mindestalter für die Beschäftigung von Kindern zu halten, eine Missachtung dieser wird nicht geduldet.

1.3 Zwangsarbeit und Menschenhandel

Es darf keine Zwangsarbeit, Sklavenarbeit oder derart vergleichbare Arbeit eingesetzt werden. Des Weiteren ist das Mitwirken an Menschenhandel und Anwendung von Gewalt verboten.

1.4 Schutz vor Zwangsräumung und Entzug von Land sowie Nutzung von Sicherheitskräften

Der Lieferant verpflichtet sich weder widerrechtliche Zwangsräumungen durchzuführen noch Land, Wälder oder Gewässer bei Erwerb, Bebauung oder anderweitigen Nutzung derselben widerrechtlich zu entziehen. Ferner verpflichtet sich der Lieferant keine privaten oder öffentlichen Sicherheitskräfte zu beauftragen oder zu nutzen, wenn aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle seitens des Unternehmens bei dem Einsatz der Sicherheitskräfte die Gefahr besteht, dass das Verbot von Folter und grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung missachtet wird, Leib oder Leben verletzt oder die Vereinigungs- und Koalitionsfreiheit beeinträchtigt werden.

1.5 Diskriminierung und Chancengleichheit

SDW/RW erwartet, dass die Lieferanten keine Diskriminierung oder Benachteiligung aufgrund von Geschlecht, Hautfarbe, Alter, Kultur, ethnischer Herkunft, sexueller Orientierung, Behinderung, Religionszugehörigkeit oder Weltanschauung tolerieren. Dieses Prinzip gilt für alle Entscheidungen über Einstellungen, Beförderungen, Umbesetzungen, Rekrutierung, Kündigung, Vergünstigungen, Gehaltshöhe und anderen Formen der Vergütung oder erbrachte Leistungen.

1.6 Arbeits- und Gesundheitsschutz

Unsere Lieferanten halten die jeweiligen nationalen Gesetzgebungen für ein sicheres und hygienisches



Arbeitsumfeld ein und gewährleisten Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz.

1.7 Vergütung und Arbeitszeiten

Der Lieferant berücksichtigt bei der Gewährung von Vergütung und Sozialleistungen die Grundprinzipien zu Mindestlöhnen, Überstunden und gesetzlich vorgeschriebenen Sozialleistungen. Die Arbeitszeiten werden in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und Normen der Branche oder den betreffenden ILO-Konventionen festgelegt.

1.8 Versammlungsfreiheit und Kollektivverhandlungen

Das Recht der Arbeitnehmer, Organisationen ihrer Wahl zu gründen, ihnen beizutreten und Kollektivverhandlungen zu führen ist von unseren Lieferanten gemäß nationaler Gesetzgebung zu respektieren.

2. Verhalten im geschäftlichen Umfeld

2.1 Produktsicherheit

Produkte und Dienstleistungen entsprechen den vereinbarten bzw. gesetzlichen Normen im Bereich der Produktsicherheit und gefährden zu keinem Zeitpunkt Mensch und Umwelt.

2.2 Fairer Wettbewerb

Unsere Lieferanten verpflichten sich zur Einhaltung der für sie geltenden Gesetze zum Schutz des freien Wettbewerbs, insbesondere zur Beachtung des Kartellverbots und des Verbots des Missbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung.

2.3 Korruption und Bestechung

SDW/RW erwartet, dass die Lieferanten keine Korruption dulden und die Einhaltung der Anti-Korruptionsgesetze sicherstellen.

2.4 Geldwäsche

Die gesetzlichen Bestimmungen zur Geldwäsche werden von den Lieferanten beachtet.

2.5 Vermeidung von Interessenskonflikten

Interessenskonflikte, persönlicher oder institutioneller Art, welche das primäre Interesse gefährden werden von SDW/RW nicht toleriert. Die Lieferanten von SDW/RW treffen ihre Entscheidungen auf Grundlage sachlicher Kriterien.

2.6 Vertraulichkeit/Datenschutz

Der Lieferant verpflichtet sich, bezüglich des Schutzes privater Informationen den angemessenen Erwartungen seines Auftraggebers, der Zulieferer, Kunden, Verbraucher und Arbeitnehmer gerecht zu werden. Der Lieferant hat bei der Erfassung, Speicherung, Verarbeitung, Übermittlung und Weitergabe von persönlichen Informationen die Gesetze zu Datenschutz und Informationssicherheit und die behördlichen Vorschriften zu beachten.

2.7 Offenlegung von Informationen

Unsere Lieferanten legen Informationen zu Geschäftsaktivitäten, Struktur, Finanzsituation und Leistungsfähigkeit ausschließlich im Einklang mit den einschlägigen Vorschriften und üblichen Verfahrensweisen der Branche offen. Das Fälschen von Aufzeichnungen und die falsche Darstellung von Zuständen und Verfahrensweisen in der Beschaffungskette sind nicht toleriert.

2.8 Schutz geistigen Eigentums, sowie Umgang mit Plagiaten

Unsere Lieferanten respektieren den Schutz geistigen Eigentums.



Weiterhin verpflichten sie sich Prozesse zu installieren um Plagiate und gefälschte Materialien zu erkennen und sicher zu vermeiden, dass Plagiate und gefälschte Materialien in Produkte verbaut werden, die an SDW/RW geliefert werden.

2.9 Finanzielle Verantwortung

Unsere Lieferanten gehen die Verpflichtung ein, Pläne zur Erhaltung der Geschäftskontinuität für die betrieblichen Aktivitäten so aufzubauen, dass diese für das Geschäft unserer Kunden und Kundinnen förderlich sind.

2.10 Ausfuhrkontrollen und Wirtschaftssanktionen

Unsere Lieferanten verpflichten sich, geltende Ausfuhrkontrollbestimmungen und geltende Wirtschaftssanktionen für ihr Geschäft einzuhalten und Zoll- und anderen Behörden bei Bedarf korrekte und wahrheitsgemäße Informationen darüber zukommen lassen.

3. Umweltschutz

3.1 Schonender Umgang mit Ressourcen

Unsere Lieferanten gehen schonend mit den natürlichen Ressourcen um, achten auf den Schutz der Umwelt und halten die gesetzlichen Bestimmungen zum Umwelt- und Naturschutz ein. Sie fördern die Entwicklung und Verbreitung von umweltfreundlichen Technologien und Prozessen.

3.2 Umweltverträgliche Produkte

Bei der Entwicklung von Produkten und Dienstleistungen sollte ein sparsamer Verbrauch von Energie und natürlichen Ressourcen angestrebt werden. Die Produkte sollten sich weiterhin für eine Wiederverwendung, Recycling oder eine gefahrlose Entsorgung eignen.

3.3 Vermeidung und Minderung von Umweltbelastungen (Emissionen)

Unsere Lieferanten überwachen belastende Emissionen und bereiten diese vor der Freisetzung in die Umwelt auf. Soweit es der Stand der Technik erlaubt, sollte jede Art von Emissionen auf ein Minimum reduziert werden. Abwasser aus Betriebsabläufen, Fertigungsprozessen und sanitären Anlagen ist vor der Einleitung oder Entsorgung zu typisieren, zu überwachen, zu überprüfen und bei Bedarf zu behandeln. Darüber hinaus sollten Maßnahmen eingeführt werden, um die Erzeugung von Abwasser zu reduzieren. Abfälle sollten soweit wie möglich vermieden oder recycelt werden und die Lagerung, der Transport, die gefahrlose und umweltfreundliche Behandlung und Entsorgung ordnungsgemäß organisiert sein. Eingesetzte Materialien sollten wiederverwendet werden, wenn die Möglichkeit dazu besteht.

Im Besonderen sind auch Emissionen aus den Betriebsabläufen (Luft- und Lärmemissionen,) sowie Treibhausgasemissionen vor ihrer Freisetzung zu typisieren, routinemäßig zu überwachen, zu überprüfen und bei Bedarf zu behandeln. Der Lieferant hat zudem die Aufgabe, seine Abgasreinigungssysteme zu überwachen und ist angehalten, wirtschaftliche Lösungen zu finden, um jegliche Emissionen zu minimieren. Auch die Verunreinigung von Böden ist zu vermeiden und die Bodenqualität zu schützen.

3.4 Biodiversität und Entwaldung

Die Aktivitäten der Lieferanten - einschließlich der Produktion und Verarbeitung von Rohstoffen - sollen natürliche Ökosysteme schützen sowie Veränderung, Entwaldung und Schädigung von Wäldern auf Basis der Identifizierung und Bewirtschaftung natürlicher Wälder und anderer natürlicher Ökosysteme stoppen.

3.5 Vermeidung von gefährlichen Substanzen

Der Lieferant vermeidet nach Möglichkeit die Freisetzung von Substanzen, welche eine Gefahr für Mensch und Umwelt darstellen können. Des Weiteren werden der sichere Gebrauch und Transport,



sowie die sichere Lagerung, Wiederaufbereitung, Wiederverwendung und Entsorgung der Materialien mit Hilfe eines Gefahrenstoffmanagements organisiert. Die notwendigen und zulässigen Emissionen in Luft, Boden und Wasser sind zu überwachen und auf ein Minimum zu reduzieren.

4. Konfliktfreie Herkunft von Mineralien

Es kann Verbindungen zwischen der Herstellung von Rohstoffen und bewaffneten Konflikten oder groben Menschenrechtsverletzungen geben, welcher sich unsere Lieferanten bewusst sein müssen. Werden Mineralien aus Konfliktregionen oder Hochrisikogebieten bezogen, sind die Leitlinien zur Sorgfaltspflicht für verantwortungsvolle Lieferketten für Mineralien aus solchen Regionen zu befolgen.

5. Indigene Völker und Minderheiten

Die Rechte indigener Völker sowie lokaler Gemeinschaften sollen in der gesamten Lieferkette im Einklang mit der „Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte indigener Völker“ geachtet, gefördert und geschützt werden.

6. Tierwohl

Für die SDW/RW ist es von großer Bedeutung, dass unternehmerische Aktivitäten auch das Wohl von Tieren berücksichtigen. Daher wird von betroffenen Lieferanten die Implementierung von Standards und Best-Practice Methoden für die Einhaltung des Tierschutzes entlang der gesamten Lieferkette erwartet. Grundsätzlich sind Tierversuche zu vermeiden und alternative tierversuchsfreie Methoden zu bevorzugen, sofern Tierversuche nicht zwingend gesetzlich vorgeschrieben sind. In allen Fällen sind national und international geltende Regelungen zu Tierschutz und Tierversuchen, wie z.B. das Deutsche Tierschutzgesetz oder die Richtlinie 2010/63 der Europäischen Union (Versuchstierrichtlinie) einzuhalten.

7. Managementsysteme

SDW/RW wird Lieferanten bevorzugen, welche aktiv ein Qualitätsmanagement nach IATF 16949, ein Umweltmanagement nach ISO 14001, ein Energiemanagement nach ISO 50001 oder gleichwertige Systeme betreiben. Falls der Lieferant keine Managementsysteme aufweist, ist dieser dazu angehalten solche einzuführen, um die oben genannten Grundsätze zu gewährleisten und zertifizieren.

8. Beschwerdemanagement

Der Lieferant ist auf Betriebsebene für die Einrichtung eines wirksamen Beschwerdemechanismus für Einzelpersonen und Gemeinschaften, die von negativen Auswirkungen betroffen sein können, zuständig. Zudem ist der Schutz personenbezogener Daten während aller Phasen des Verfahrens durch das Lieferantenunternehmen zu realisieren.

9. Lieferantenbeziehung

9.1 Unterlieferanten

Unsere Lieferanten kommunizieren die hier beschriebenen Anforderungen an ihre Subunternehmen und Lieferanten und berücksichtigen diese ebenfalls bei ihrer Auswahl.

Zusätzlich bestärken die Lieferanten ihre Subunternehmen und Lieferanten die Erfüllung der genannten Standards zu Menschenrechten, Arbeitsbedingungen, Korruptionsprävention und Umweltschutz im Rahmen ihrer vertraglichen Verpflichtungen einzuhalten.

9.2 Überwachung und Nachweispflicht

SDW/RW behält sich vor die oben genannten Punkte durch eine Selbstauskunft abzufragen. Weiterhin hat der Lieferant SDW/RW über Ereignisse zu informieren, die den Grundsätzen dieser Richtlinie widersprechen.

Die in dieser Nachhaltigkeitsrichtlinie angesprochenen Punkte stellen eine wesentliche Voraussetzung für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Lieferanten und SDW/RW dar.